



Stadt Waiblingen

Geschäftsordnung

des Jugendgemeinderates Waiblingen

Präambel

Die 14- bis 19-jährigen Jugendlichen in der Stadt Waiblingen sollen die Möglichkeit haben, demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten zu können.

Diese Mitarbeit ist auf der untersten politischen Ebene unseres Staates, den Städten und Gemeinden am ehesten möglich.

Die Aufgabe des Jugendgemeinderats in der Stadt Waiblingen soll sein, vor allem in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

Deshalb hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Juli 1994 beschlossen, in Waiblingen einen Jugendgemeinderat einzurichten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat Waiblingen besteht aus 17 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte), die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Der Jugendgemeinderat Waiblingen wählt aus seiner Mitte heraus seine/n Vorsitzende/n sowie 2 Stellvertreter.
- (3) Der/die Vorsitzende sowie seine/ihre 2 Stellvertreter vertreten ihn nach innen und nach außen, sie laden zu den Sitzungen ein, stellen die Tagesordnungen auf, leiten die Sitzungen und halten die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen in Absprachen mit der Geschäftsführung fest. Sie legen Einladungen zu den Sitzungen, Sitzungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des Jugendgemeinderats Waiblingen dem Oberbürgermeister/Ersten Bürgermeisterin vor.
- (4) Der JGR kann Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden. Ausschusssitzungen finden außerhalb der Sitzungsfolge für den JGR statt.

- (5) Das Wahlverfahren zum Jugendgemeinderat Waiblingen regelt eine besondere Wahlordnung.

§ 2 Pflichten der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des JGR teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine/r der Vorsitzenden nach § 1 Abs. 3 oder die Geschäftsstelle (Kinder- und Jugendförderung) zu verständigen. Sie sind verpflichtet, den Sitzungsbeginn einzuhalten und während der ganzen Sitzung anwesend zu sein.
- (2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Jugendgemeinderäte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.
- (3) Bei mindestens 3-maligem unentschuldigtem Fehlen, an ordentlich eingeladenen Sitzungen, entscheidet der Jugendgemeinderat über ein Verbleiben im Gremium und über das Nachrücken eines/r Ersatzbewerbers/in.

§ 3 Sitzungen des JGR

- (1) An den Sitzungen des Jugendgemeinderats Waiblingen nehmen entweder der Oberbürgermeister, Geschäftsführer oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter der Stadt teil. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats der Stadt Waiblingen gehören.
- (3) Sitzungen des Jugendgemeinderats Waiblingen sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. Der Jugendgemeinderat Waiblingen bestimmt rechtzeitig Sitzungsbeginn und regelmäßige Sitzungstage. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendgemeinderats Waiblingen sind im "Staufer Kurier" bekannt zu machen.
- (4) Der Jugendgemeinderat Waiblingen tagt grundsätzlich öffentlich.
- (5) Der Jugendgemeinderat Waiblingen muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es ein Viertel der Jugendgemeinderäte unter Angabe des aktuellen Verhandlungsgegenstandes beantragt.



- (6) Der JGR kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der JGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Ablauf der Sitzung / Geschäftsverlauf

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderats Waiblingen gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und dem Geschäftsführer aufgestellt.
- (3) Wenn Ausschüsse gebildet wurden, haben die Ausschüsse dem Jugendgemeinderat Waiblingen regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn einer jeden Sitzung zu erfolgen.
- (4) Über die Sitzungen des Jugendgemeinderats Waiblingen soll regelmäßig im "Staufer Kurier" berichtet werden.

§ 5 Finanzen

Dem JGR ist ein Budget von 5 000 € im Haushaltsplan der Stadt Waiblingen zugeordnet. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 6 Kostenersatz

- (1) Jeder Jugendgemeinderat erhält auf Grund seiner Mitarbeit im Gremium einen Kostenersatz von 10 € pro Hauptsitzung. Der Vorstand erhält für die zusätzliche Tätigkeit pauschal 10 € pro Monat.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis der tatsächlichen Anwesenheit.
- (3) Die Auszahlung des Kostenersatzes wird durch die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats Waiblingen veranlasst.



§ 7 Die Stellung des JGR in der Stadt Waiblingen

- (1) Die Stadt muss nach §41a GemO BW Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Die Jugendvertretung wird in Waiblingen durch einen demokratisch gewählten Jugendgemeinderat wahrgenommen.
- (2) Mitglieder eines Ausschusses werden (nach §1 Abs. 4) rechtzeitig in Planungsverfahren und Projekte eingebunden und sind autorisiert auch ohne Rücksprache mit dem gesamten Gremium Einzelentscheidungen zu treffen.
- (3) Der Jugendgemeinderat Waiblingen berichtet einmal im Jahr über seine Arbeit im Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung. Der Jugendgemeinderat wird im Ausschuss vom / von der Vorsitzenden und deren / dessen beiden Stellvertreter/innen und weiteren Mitgliedern vertreten.
- (4) In den Sitzungen des Gemeinderats und in den beschließenden Ausschüssen haben die Jugendgemeinderäte ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht.
- (5) Unabhängig von den Sitzungsterminen bleibt es dem unbenommen, zu jeder Zeit aus seinem Themenbereich Anträge an den Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung oder den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 8 Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

- (1) Für die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats wird bei der Kinder- und Jugendförderung im Fachbereich Bildung und Erziehung der Stadt Waiblingen eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil. Der JGR bedient sich einer Geschäftsstelle bei der Kinder- und Jugendförderung

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen analog den Bestimmungen über den Gemeinderat der Stadt Waiblingen (Gemeindeordnung - Geschäftsordnung des Gemeinderats)



§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung in Verbindung mit der Wahlordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden.

Stand: 14.11.2018